



HVBG

HVBG-Info 03/1988 vom 28.01.1988, S. 0176 - 0189, DOK 143.261/017-BSG

**Grenzen der Bindungswirkung im Rahmen der RV-Wanderversicherung  
(§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X) - BSG-Urteil vom 15.10.1987 - 1 RA 15/86**

Rückwirkung des Verwaltungsverfahrens - Begriff des Streitgegenstandes - Grenzen der Bindungswirkung im Rahmen der RV-Wanderversicherung (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X, § 59 Satz 2 SGB I, § 141 Abs. 1 SGG, § 1311 RVO);

hier: BSG-Urteil vom 15.10.1987 - 1 RA 15/86 -

Das BSG hat mit Urteil vom 15.10.1987 - 1 RA 15/86 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Rückwirkung des Verwaltungsverfahrens - Begriff des Streitgegenstandes - Grenzen der Bindungswirkung im Rahmen der Wanderversicherung:

1. Ergibt eine Prüfung nach § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X die Unrichtigkeit des beanstandeten nicht begünstigenden Verwaltungsaktes, so ist der Leistungsträger zu seiner Rücknahme "mit Wirkung für die Vergangenheit" und damit ab dem Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes verpflichtet. Diese gesetzlich angeordnete Rückwirkung des Verwaltungsverfahrens ist der "Anhängigkeit" eines Umweltverfahrens i.S. des § 59 S. 2 SGB I gleichzustellen.
2. Der Begriff des "Streitgegenstandes" deckt sich mit demjenigen des "erhobenen Anspruchs". Die Rechtskraft eines Urteils steht damit der Zulässigkeit einer neuen Klage wegen desselben Streitgegenstandes (Anspruchs) jedenfalls dann entgegen, wenn nicht aus besonderen Gründen ein Rechtsschutzinteresse für die neue Klage besteht. Voraussetzung ist jedoch eine Identität der Streitgegenstände. Hier ist eine Deckungsgleichheit des in dem früheren und in dem erneut anhängig gemachten Rechtsstreit erhobenen Anspruchs erforderlich (vgl. BSG 22.05.1985 - 1 RA 33/84 = BSGE 58, 119, 125).
3. Im Rahmen der Wanderversicherung zwingt die Übernahme der zuvor von einem unzuständigen Träger erfüllten Leistungspflicht durch den zuständigen Träger diesen selbst dann, wenn die bis dahin gezahlte Rente fehlerhaft festgestellt worden ist, lediglich zur Fortzahlung der Rente in bisheriger Höhe, nicht aber notwendigerweise zugleich zur Anerkennung der bisherigen Berechnungsfaktoren (vgl. BSG 11.12.1968 - 1/12 RJ 470/67 = SozR Nr. 9 zu § 1311 RVO).